Wien, Donnerstag, den 14. Jänner 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Beurtheilung der Frage der Vereinsgründungen nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, vom Standpunkte des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1885, Z. 1863, wurde dem Joseph S. und Genossen die angesuchte Bewilligung zur Bildung eines Vereines unter dem Namen „Krankencasse für B. und Umgebung“ aus subjectiven und objectiven Gründen im Grunde des § 14 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, verweigert.

Gegen diese Entscheidung brachten die genannten Vereinsproponenten unter Berufung auf den Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Beschwerde bei dem k. k. Reichsgerichte ein, welches nach am 7. Juli 1885 gepflogener öffentlicher Verhandlung zu Recht erkannte, daß durch den besagten ablehnenden Erlaß des Ministeriums des Innern eine Verletzung des durch den Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes, Vereine zu bilden, nicht stattgefunden hat.

Die Gründe dieses Erkenntnisses sind nachstehende:

„Joseph L. und Genossen erklären ausdrücklich in der von ihnen beim Reichsgerichte eingebrachten Beschwerde, daß sie sich durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1885, Z. 1863, mit welchem ihnen die angesuchte Bewilligung zur Bildung eines Vereines unter dem Namen „Krankencasse für B. und Umgebung“ verweigert wurde, in dem einem jeden Staatsbürger nach den Staatsgrundgesetzen zustehenden Rechte zur Gründung von Vereinen, unter den dabei zu beobachtenden gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, für verletzt erachten und deshalb Beschwerde vor dem Reichsgerichte erheben. Es handelt sich daher um eine Beschwerde von Staatsbürgern wegen angeblicher Verletzung des ihnen durch den Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes, über welche die Entscheidung nach Artikel 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, dem Reichsgerichte zusteht, wobei bemerkt wird, daß das von demselben über gegenwärtige Beschwerde zu fällende Erkenntniß zufolge der Bestimmung des § 35 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, nur auszusprechen hat, ob und in welchem Umfange die Verletzung eines politischen Rechtes der Beschwerdeführer stattgefunden habe.

Uebergehend auf den meritorischen Theil der Beschwerde wird bemerkt, daß nach Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, die österreichischen Staatsbürger das Recht haben, Vereine zu bilden, und daß die Ausübung dieses Rechtes durch besondere Gesetze geregelt wird. Diese besonderen, das Recht zur Bildung von Vereinen regelnden Gesetze sind das kaiserliche Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, und das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134. Das durch den obcitirten Artikel 12 verfassungsmäßig gewährleistete Recht, Vereine zu bilden, ist daher dann als verletzt anzusehen, wenn dasselbe durch administrative Verfügungen eine Einschränkung erleidet, die durch die Bestimmungen der oberwähnten, die Ausübung des Vereinsrechtes regelnden Gesetze nicht gerechtfertigt ist.

Wie aus dem vorgelegten Statutenentwurfe zu entnehmen ist und von den Beschwerdeführern auch zugegeben wird, hat der Verein, welchen dieselben unter dem Namen „Krankencasse für B. und Umgebung“ zu gründen beabsichtigen, die rechtliche Natur eines wechselseitigen Versicherungsvereines zur Unterstützung in Erkrankungsfällen. Auf derartige Vereine findet nach § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, letzteres Gesetz keine Anwendung, sondern dieselben unterliegen den besonderen hierauf bezüglichen Gesetzen, nämlich den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, welches im § 2, lit. h ausdrücklich die Versicherungsanstalten, als unter die Bestimmungen desselben fallend, anführt.

Nach dem oben citirten § 2 ist aber zur Errichtung von Vereinen für Versicherungsanstalten die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich, welche nach § 4 desselben Patentes vom Ministerium des Innern ertheilt wird und laut des nachfolgenden § 14 nur dann ertheilt werden kann, wenn die dort aufgezählten Erfordernisse vorhanden sind.

Bei der heutigen Verhandlung hat nun die k. k. Regierung auf mehrfache, sowohl subjective als objective Verhältnisse hingewiesen, welche sich in Anbetracht des diesfalls den Verwaltungsbehörden zukommenden freieren Ermessens als genügend darstellen, die Verweigerung der angesuchten Bewilligung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.“

Die vorstehend mitgetheilte Entscheidung des Reichsgerichtes ist insoferne bemerkenswerth, als hiedurch für die Interpretation des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, in Beziehung auf das den Staatsbürgern das Recht, Vereine zu bilden, gewährleistende Staatsgrundgesetz neue Gesichtspunkte eröffnet wurden.

Das Reichsgericht hat zwar früher bereits erkannt, daß die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, wornach die Staatsbürger das Recht haben, Vereine zu bilden, nicht nur auf das Vereinsgesetz vom 15. November 1867, sondern auch auf das vorerwähnte Vereinsgesetz vom Jahre 1852 Anwendung zu finden habe, und zwar geschah dies mit dem Erkenntnisse vom 25. October 1873, Z. 105 *), worin u. A. auch ausgesprochen wurde, daß den Verwaltungsbehörden für das Vorgehen mit der Auflösung eines nach diesem Gesetze bestehenden Vereines aus öffentlichen Rücksichten in Bezug auf die Beurtheilung dieser öffentlichen Rücksichten discretionäre Gewalt eingeräumt und das Reichsgericht gar nicht berufen sei, den Bestand und das Gewicht dieser öffentlichen Rücksichten zu überprüfen und hierüber eine gerichtliche Entscheidung zu schöpfen.

Angesichts dieser Gesetzesauslegung erscheint jedoch in erster Linie die Beurtheilung der Frage von Wichtigkeit und Interesse, wie das besagte Staatsgrundgesetz, welches von einem Rechte der Staatsbürger spricht, Vereine zu bilden, mit dem § 14 des einer freiheitlicheren Basis überhaupt entbehrenden Gesetzes vom 26. November 1852 in Einklang zu bringen sei, welcher Paragraph den die Bewilligung von Vereinen nach diesem Gesetze ertheilenden Behörden ein ziemlich unumschränktes Ermessen bei einer solchen Ertheilung einräumt.

Diese Frage hat nun das Reichsgericht in seinem vorstehend wiedergegebenen Erkenntnisse beantwortet und ausgesprochen, daß den Verwaltungsbehörden nach dem besagten § 14 allerdings ein ziemlich freies Ermessen bei Beurtheilung der die Basis zur Verweigerung der Bewilligung einer Vereinserrichtung bildenden subjectiven und objectiven Verhältnisse eingeräumt ist, daß dieses Ermessen jedoch nicht etwa einem Belieben, die Bewilligung zu ertheilen oder nicht, gleichkommt, sondern durch die im Beschwerdefalle von der Beschwerdeinstanz hinsichtlich ihrer Erfüllung zu überprüfende Bedingung beschränkt ist, daß die erhobenen Verhältnisse den im besagten Paragraphen diesfalls enthaltenen Voraussetzungen im Wesentlichen entsprechen müssen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei der Lösung der Frage, wie und ob ein öffentlicher Weg zu erhalten sei, kommen Privatrechte nicht in Betracht. Die Entscheidung hierüber hat unter Würdigung der Interessen der Betheiligten nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes zu erfolgen. — Fällt nach den betreffenden Ortes geltenden Gesetzen eine derartige Angelegenheit in den Bereich der Wegepolizei, so entzieht sich die Durchführung derselben der Ingerenz der Gerichte. (§ 48, Al. 2 J. N.)

Mittelst des unterm 9. Februar 1870 zwischen dem k. k. Aerar einerseits und der Stadtgemeinde Salzburg andererseits geschlossenen, am 16. April 1870, Z. 9675, seitens des k. k. Finanzministeriums genehmigten Kaufvertrages wurde, nebst mehreren anderen bisher dem k. k. Aerar gehörig gewesenen Realitäten, der Stadtgemeinde Salzburg sub Punkt I, Z. 4 auch das ärarische Blockhaus am Kapuzinerberg Nr. 430 Katastralparcelle, Nr. 1077 Bauarea, nebst der vom Blockhause bis zum Kloster führenden Area, worauf der bereits im Jahre 1848 an das k. k. Militärärar extradirte und letzterem allein zur Erhaltung zugewiesene, über die im Jahre 1860 erfolgte Auflassung der Befestigungswerke am Kapuzinerberge an das k. k. Hauptsteueramt Salzburg als Administrativbehörde der civilärarischen Gebäude vom Jahre 1862 angefangen zur Verwaltung übergebene gedeckte Gang (Fortsetzung der Kapuzinerstiege) ruht, Bauparcelle Nr. 1078 per 75 □km., verkauft. Die Stadtgemeinde Salzburg übernahm laut Punkt III, Z. 2 des Kaufvertrages die Verpflichtung, den erwähnten gedeckten Gang in Stand zu halten und die diesfälligen Kosten, mögen dieselben für Ausbesserungs- oder Reconstructionsbauten an diesem Objecte erwachsen sein, zu bestreiten. Als Gegenleistung für diese Verpflichtungen nahm die Stadtgemeinde, welche sich jedoch vorbehielt, bei Instandhaltung der erkauften Objecte — darunter des besagten gedeckten Ganges — zweckdienliche Umgestaltungen unter ihrer eigenen Haftung gegenüber Dritten vorzunehmen, von dem k. k. Aerar einen Capitalsbetrag von 45.200 fl. in der Weise in Empfang, daß dieser Betrag vom Gesammtkaufschillinge sofort in Abzug gebracht worden ist. Auf Grund des bezogenen Kaufvertrages wurde mit dem Bescheide des k. k. Landesgerichtes Salzburg vom 25. August 1870, Z. 7090, für die beiden vorbezeichneten Bauparcellen und die Wiesenparcellen 848/1 und 848/2 im Grundbuche der Katastralgemeinde Stadt Salzburg die Einlage Nr. 460 eröffnet und hiebei das Eigenthumsrecht der Stadtgemeinde Salzburg unter gleichzeitiger Eintragung der bezüglich der Instandhaltung dieser Objecte übernommenen Verpflichtungen einverleibt. Da nun die Stadtgemeinde Salzburg die ihr seit Februar 1870 obliegenden Reparaturen des gedachten Ganges nicht vornehmen ließ und derselbe sich dermalen in einem so schlechten Zustande befindet, daß er polizeibehördlich geschlossen werden mußte, stellte die k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Aerars wider die Stadtgemeinde Salzburg mit Klage de praes. 22. November 1883, Z. 5413, beim k. k. Landesgerichte in Salzburg das Begehren um Erkenntniß: Die „Geklagte sei schuldig, den in der Verlängerung der von der Steingasse zur Kapuzinerkirche auf den Kapuzinerberg zu Salzburg führenden sogenannten Kapuzinerstiege liegenden gedeckten Gang vom Blockhause bis zum Gange der Kapuzinerkirche für immerwährende Zeiten auf ihre alleinigen Kosten in Stand zu halten, und daher bei sonstiger Execution innerhalb einer verhältnißmäßig festzusetzenden Frist die Reparatur dieses gedeckten Ganges auf ihre Kosten vornehmen zu lassen, sowie dem k. k. Aerar die Gerichtskosten zu ersetzen". — Das erste Gericht wies die Finanzprocuratur in Vertretung des Aerars mit ihrem Klagebegehren ab. — Auf Appellation der Klägerin änderte das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil auf Stattgebung des Klagebegehrens ab.

Der oberste Gerichtshof gab jedoch mit Entscheidung vom 28. April 1885, Z. 4708, der ordentlichen Revisionsbeschwerde der Geklagten statt und stellte in Abänderung der angefochtenen Entscheidung das erstrichterliche Urtheil mit der Berichtigung, daß die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte zurückgewiesen wird, wieder her. Die oberstgerichtliche Entscheidung beruht auf folgenden Gründen: Den Gegenstand dieses Streites bildet nicht die Erfüllung der vertragsmäßigen Zusicherungen, durch welche die geklagte Gemeinde es auf sich genommen hat, das Aerar für immer in Ansehung derjenigen Verpflichtungen zu entlasten, welche diesem zum Zwecke der Erhaltung des hier in Frage kommenden Weges oblagen. Es wird in der Klage ein Ausspruch über die zur Erhaltung dieses Weges zu treffenden Vorkehrungen verlangt. Zu einem solchen Ausspruche könnten die Gerichte aber nur dann als zuständig angesehen werden, wenn es sich um einen Privatweg handeln würde. Keinem Zweifel kann es aber unterliegen, daß bei der Lösung der Frage, wie und ob ein öffentlicher Weg zu erhalten sei, Privatrechte nicht in Betracht kommen, daß die Entscheidung hierüber unter Würdigung der Interessen der Betheiligten nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes zu erfolgen hat, und daß eine derartige, nach § 30, Z. 3 des Gemeindestatutes für Salzburg vom 8. December 1869, L. G. Bl. Nr. 41, sowie nach §§ 3, 16, 53 bis 58 des Straßengesetzes für Salzburg vom 14. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 5, in den Bereich der Wegepolizei fallende Angelegenheit sich der Ingerenz der Gerichte entzieht. Bei der nach § 52, Z. 3 des Straßengesetzes für Salzburg vom 14. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 5, unzweifelhaft in den Bereich der richterlichen Competenz fallenden Entscheidung darüber, ob der die Veranlassung des Streites bildende Weg einen Gegenstand des Eigenthumsrechtes bilde, oder ob er ein öffentliches, der Verwaltung der Gemeinde unterliegendes Gut sei, kann die Thatsache, daß dieser Weg bis zu der in jüngster Zeit aus polizeilichen Gründen erfolgten Absperrung desselben von Jedermann benützt werden konnte, für sich allein nicht als entscheidend angesehen werden. Es handelt sich vielmehr darum, festzustellen, ob der fragliche Weg dem Gemeingebrauche ausschließlich gewidmet ist, oder ob Jemandem eine privatrechtliche Befugniß, diesen Gemeingebrauch einzuschränken oder auszuschließen, zusteht. Nach dem Inhalte des vorliegenden Kaufvertrages vom 9. Februar 1870 kann daran wohl nicht gezweifelt werden, daß dem Aerar eine derartige Befugniß weder jetzt zusteht, noch auch zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages zustand. Die geklagte Gemeinde, welche in Beziehung auf diesen Weg an die Stelle des Aerars trat, konnte eine derartige, nicht bestehende Befugniß vom Aerar nicht über-

*) Siehe Hye'sche Sammlung der Reichsgerichtserkenntnisse Band I, Nr. 49, Seite 207.

nehmen. In der vorliegenden Klage liegt jedenfalls der sprechendste Beweis dafür, daß die Staatsverwaltung der geklagten Gemeinde den Bestand einer solchen Befugniß nicht zuerkenne. Für die Annahme endlich, daß eine derartige Befugniß vielleicht einem Dritten zukomme, dessen Interessen durch diesen Weg berührt werden, fehlt es an jedem Anhaltspunkte. Die wesentlichste Voraussetzung der privatrechtlichen Eigenschaft dieses Weges ist daher von Seite des klagenden Aerars nicht dargethan worden. Aus den der Klage beigelegten Urkunden erhellt übrigens, daß die Staatsverwaltung diesen Weg zu jeder Zeit als einen öffentlichen, dem Gemeingebrauche gewidmeten behandelt habe. Dies ergibt sich zunächst aus der im Protokolle vom 2. Jänner 1851 enthaltenen Darlegung der seit 1793 eingeführten Regulirung der Beitragspflicht zur Erhaltung dieses Weges und der mit demselben zusammenhängenden Stiege. In dem Antrage der k. k. Geniedirection vom 11. April 1860 wird der fragliche Weg unter P. 9 als ein Communicationsmittel bezeichnet, welches nach der im Vorworte enthaltenen zweiten Bemerkung seiner „Eigenschaft und Bestimmung nach zu Communalzwecken" gehört. Die Finanzverwaltung hat in ihrem Operate vom 22. August 1861 die Uebernahme dieses Weges, dessen im Zusammenhange mit der Uebernahme der Verpflichtung, einen Theil der Kosten für die Erhaltung der in den Weg ausmündenden Stiege zu tragen, gedacht wird, nicht als Erwerb eines Rechtes, sondern als die Aufbürdung einer, den Bestand einer Erhaltungspflicht voraussetzenden Last dargestellt, und in der Aussicht, diese Last nebst mehreren gleichartigen Lasten auf die Gemeinde zu überwälzen, eine Begründung für den Vorschlag gefunden, die von der Militärverwaltung übernommenen ertragsfähigen Objecte der Stadt Salzburg als Entgelt für die einzugehende Verpflichtung zur Erhaltung der Wege und ähnlicher Objecte zu übergeben. Demgemäß ist auch, wie sich aus dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 21. Juli 1869, Z. 9729, und aus der Nachweisung der k. k. Finanzdirection vom 10. November 1869 ergibt, der hier in Frage kommende Weg nicht bei der Ermittlung des von der geklagten Gemeinde zu entrichtenden Kaufpreises, sondern der Feststellung der zu Gunsten der Gemeinde vom Preise abzuziehenden Vergütung in Anschlag gebracht worden. Für dieses Vorgehen der Staatsverwaltung würde es jedenfalls an einer Erklärung fehlen, wenn der fragliche Weg nicht als ein solcher erkannt worden wäre, der im öffentlichen Interesse erhalten werden müsse. Eine gegen die öffentlich-rechtliche Natur sprechende Folgerung läßt sich auch aus der von Seite des Aerars vorgebrachten Annahme nicht ableiten, daß der Weg theils zu fortificatorischen Zwecken, theils zur Förderung des Besuches der Kapuzinerkirche angelegt worden sei; denn beide diese Ziele liegen außerhalb des vom Privatrechte beherrschten Gebietes. Bei dieser Sachlage muß es als rechtsirrthümlich bezeichnet werden, daß der hier in Frage kommende Weg in dem Vertrage vom 9. Februar 1870 als ein Gegenstand des Eigenthumsrechtes und als ein Object grundbücherlicher Eintragungen behandelt worden ist. Durch den Vollzug der von der Staatsverwaltung zur Bedingung gemachten grundbücherlichen Amtshandlungen, deren Wirkung nur nach Maßgabe des Gesetzes zu beurtheilen ist, konnte die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Weges nicht geändert werden. Dem Umstande, daß die betreffende Wegparcelle im Grundbuche angeführt erscheint, läßt sich demnach ein Einfluß auf die Beurtheilung der Competenzfrage um so weniger einräumen, als hier die Rechte Dritter, welche etwa bei einer im Vertrauen auf das öffentliche Buch vorgenommenen Rechtshandlung hätten irregeführt werden können, gar nicht in Betracht kommen. Ebenso belanglos ist die bücherliche Eintragung, durch welche der Grundbuchskörper, als dessen Bestandtheil die fragliche Wegparcelle angeführt wird, belastet erscheint. Diese von der Staatsverwaltung geforderte Eintragung, welche weder den Berechtigten benennt, noch das belastende Recht bezeichnet und deren Inhalt mit der Begriffsbestimmung der vom allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche anerkannten dinglichen Rechte nicht in Einklang zu bringen ist, vermag nichts daran zu ändern, daß die vertragsmäßige Verpflichtung der geklagten Gemeinde sich darauf beschränkt, Lasten, die dem Aerar oblagen, zu übernehmen. Da die Gemeinde in Folge dessen nicht an das Aerar, sondern anstatt des Aerars zu leisten hat, so könnte ein vermögensrechtlicher Anspruch für das Aerar nur dann entstehen, wenn dieser wegen der Säumniß der Gemeinde zu einer Leistung herangezogen würde. Die hier zu würdigenden Leistungen der Gemeinde sind öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt. Einen Einfluß auf die Erfüllung dieser Leistungen kann demnach nicht das Aerar als Träger von Vermögensrechten, wohl aber die Staatsverwaltung als Bewahrer des öffentlichen Interesses üben. Dieser Einfluß fällt in den Bereich des öffentlichen Rechtes, ist im Straßengesetze geregelt und wird unabhängig von dem als Grundlage der Klage bezeichneten Kaufvertrage, sowie von der in diesem Vertrage geforderten bücherlichen Eintragung geltend zu machen sein. In eine meritorische Entscheidung über den in der Klage erhobenen Anspruch kann demnach wegen Unzuständigkeit der Gerichte nicht eingegangen werden. Da das der richterlichen Judicatur entgegenstehende Hinderniß ein solches ist, welches in jedem Stadium der Sache von Amtswegen berücksichtigt werden muß, so erscheint es unwesentlich, daß von der geklagten Gemeinde die Einwendung der Unzuständigkeit nicht gemäß Hofdecretes vom 7. November 1820, J. G. S. Nr. 1714, erhoben worden ist. Bei der Wiederherstellung des in erster Instanz gefällten Ausspruches konnte dessen Formulirung nicht unberichtigt bleiben, da diese es unterließ, im Einklange mit den Entscheidungsgründen auszudrücken, daß die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte zurückgewiesen werde. Ger.-Ztg.

Literatur.

Die parlamentarische Taktik. Von **Sigmund Figdor.** Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1885.

In dem besagten Werke, welches die parlamentarische Taktik zum bisher ungekannten Range einer Wissenschaft erhebt, wird die parlamentarische Thätigkeit anatomisch dargelegt.

Eine Eintheilung in vier Theile, das Wollen, das Gestalten, das Erklären und das Reihen, und in eine Unzahl von Elementen (?) und Untertheilungen bilden das Ergebniß dieser anatomischen Behandlung, welche man fast als eine Vivisection bezeichnen könnte, weil jede Function des parlamentarischen Apparates mitten in seinem lebensvollen Wirken in abstracto bis in das kleinste Faserchen zerlegt werden soll.

Zum Beweise dieser Gründlichkeit werden einige Citate genügen.

„Das Gestalten des Wollens läßt dieses in die Erscheinung treten oder Umrisse annehmen. Es besteht aus fünfzehn Elementen, deren jedes aus je einem (der fünf) Elemente des Wollens und (der drei Elemente) des Gestaltens gebildet wird."

„Das Erklären gestalteten Wollens bringt die Formation eines Willens zur Kenntniß. Es ist aus fünfundvierzig coordinirten und subordinirten Elementen zusammengesetzt, je nachdem diese ein gleiches oder verschiedene Elemente des Erklärens enthalten."

Für die Verständlichkeit dieses Werkes überhaupt und der in demselben eingehaltenen Schreibweise mögen, falls die vorigen noch nicht hingereicht haben sollten, noch nachstehende Proben dienen.

„Unter dem Reihen des Beantragens einer Bemessung, Wahl oder Theilung wird die Bewegung im Unterbreiten eines Umfanges, einer Ausschließung oder Spaltung verstanden." Und weiter: „Mit der Erklärung einer Anzahl activer oder passiver Mitglieder, durch oder vor einem Ausschusse, durch oder angesichts von Abtheilungen über eine Menge, ausgesuchtes oder gespaltenes Gegenständliches, in einer Anzahl von Worten, bevorzugtem Kleide oder Absätzen, zu einer Spanne Zeit, ausgewähltem Zeitpunkte oder Zeitabschnitten, wird der Abschluß gemacht." u. s. w.

Es ist mit dem besten Willen nicht möglich, sich durch dieses Chaos von sogenannten Begriffen, Begriffsuntertheilungen und Verwirrungen durchzuarbeiten und wir würden den Staat um der Thätigkeit eines Parlamentsmitgliedes willen bedauern, welches sich beifallen ließe, sein parlamentarisches Wirken an den Grundsätzen dieses Leitfadens zu formen.

In dem Capitel über das „Erklären des Gestaltens" heißt es unter Anderem: „Auf der Kundgebung einer Menge liegt schwerer oder leichter, verfinsternder oder absolut kein Nebel."

Was die Kundgebungen des Verfassers anbelangt, so können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß nach unserem Dafürhalten — um uns seiner eigenen Worte zu bedienen, — auf diesen Kundgebungen in der That ein schwerer und verfinsternder Nebel liegt. P.

Berichtigung.

In dem in Nummer 1 dieses Jahrganges enthaltenen Aufsatze: „Zur Reform der Sparcassegesetzgebung" soll es auf der ersten Seite, Spalte 2, Zeile 26 anstatt: „Postsparcasse" richtig heißen: „Privatsparcassen".

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

VI. Stück. Ausgeg. am 19. März. — 15. Verordnung des mährischen Landesausschusses vom 17. Jänner 1885 an sämmtliche Gemeinden in Mähren und in den mährischen Enclaven in Schlesien mit Ausschluß der Städte mit eigenen Gemeindestatuten in Betreff der Gebarung mit dem Gemeindevermögen.

VII. Stück. Ausgeg. am 20. April. — 16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 28. Februar 1885, betreffend die Verpflegstaxen in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens. — 17. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 20. März 1885, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers. — 18. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 29. März 1885, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Ignaz Benesch von Straßnitz nach Ungarisch-Ostra. — 19. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 29. März 1885, betreffend die Erstattung von Anzeigen über die im Schubwege in eine Gemeinde als zuständig überstellten Personen.

VIII. Stück. Ausgeg. am 11. Mai. — 20. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 30. April 1885, womit eine Belehrung über die Wuthkrankheit der Hausthiere herausgegeben wird.

IX. Stück. Ausgeg. am 24. Mai. — 21. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. April 1885, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilingenieurs. — 22. Verordnung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. April 1885, betreffend die Zulässigkeit der Befahrung der auf Reichsstraßen bestehenden hölzernen und eisernen Brücken mit ungewöhnlichen Lasten. — 23. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 30. April 1885, betreffend die 59. Verlosung der mährischen Grundentlastungs-Obligationen. — 24. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 1. Mai 1885, betreffend die 25. Verlosung der mährischen Propinations-Ablösungs-Obligationen.

X. Stück. Ausgeg. am 27. Juni. — 25. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 1. Juni 1885, betreffend die Erklärung des Krankenhauses in Leesdorf zu einer öffentlichen Krankenanstalt. — 26. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. Juni 1885, betreffend die Allerhöchst genehmigte Auftheilung der Gemeindeerfordernisse in der Israelitengemeinde Nikolsburg für das Jahr 1885.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

I. Stück. Ausgeg. am 5. Februar. — 1. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 2. Jänner 1885, Z. 5, betreffend die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes an das Kaiser Franz Joseph-Bezirkskrankenhaus in Jaromer in Böhmen und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe. — 2. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 8. Jänner 1885, Z. 263, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols und in der Landes-Gebäranstalt zu Innsbruck. — 3. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 9. Jänner 1885, Z. 302, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im St. Johanns-Spitale in Salzburg. — 4. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 13. Jänner 1885, Z. 13.493, in Betreff der Umlegung des für den Aufwand der schlesischen Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1885 unbedeckten Erfordernisses. — 5. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 17. Jänner 1885, Z. 14.321 ex 1884, betreffend den Fortbezug der Wegmauthgebühren für die Bezirksstraße von Skrochowitz über Tabor, Groß-Herrlitz und Eckersdorf nach Dorfteschen.

II. Stück. Ausgeg. am 16. Februar. — 6. Gesetz vom 22. Jänner 1885, betreffend die Dienstalterszulagen der Unterlehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien. — 7. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 2. Februar 1885, Z. 1389, mit welcher der Geschäfts- und Reiseplan der ambulanten Stellungscommissionen im Kronlande Schlesien für die regelmäßige Stellung des Jahres 1885 verlautbart wird.

III. Stück. Ausgeg. am 5. März. — 8. Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes vom 20. Jänner 1885, Z. 873, betreffend die Liste der im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes nach § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, für das Jahr 1885 aufgestellten Sachverständigen für die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen. — 9. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 3. Februar 1885, Z. 1425, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks. — 10. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 22. Februar 1885, Z. 2271, betreffend die Nichtheranziehung der 4. Altersclasse zur Stellung im Jahre 1885.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Victor Ritter von Pozzi anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Statthaltereirath und administrativen Referenten Karl German zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Alphons Heinefetter den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär des Ministeriums des Innern Albert Stockher anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsofficial erster Classe im Ministerium des Aeußern Anton Konwalina den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes, den Hof- und Ministerialofficialen erster Classe Rudolph Kathrein und Theodor Peßler den Titel und Charakter von Hilfsämterdirections-Adjuncten und dem Hof- und Ministerialofficial erster Classe und Archivar Franz Weinert das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Minister des Aeußern hat den Hof- und Ministerialofficial erster Classe Johann Kraus und den mit Titel eines Hilfsämterdirections-Adjuncten bekleideten Hof- und Ministerialofficial erster Classe Adam Lukasiewicz zu Hilfsämterdirections-Adjuncten ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor des Havanna-Cigarren- und Specialitäten-Magazins, zugleich Generaldirections-Oekonomates in Wien Joseph Tenschert zum Director dieses Amtes ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Franz Steinschorn und den Hauptsteueramts-Controlor Franz Wierer zu Hauptsteuereinnehmern der Wiener Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Ingenieur der Dikasterial-Gebäudedirection in Wien Bonifaz Robiczek zum technischen Adjuncten daselbst ernannt.

Erledigungen.

Gemeindearztesstelle mit 300 fl. Pauschale bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sechshaus. (Amtsbl. Nr. 3.)

Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 3.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 38 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.